

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen

Artikel 1

Der bestehende § 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§5 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € je Ausgabenfall
3. Bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen (die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden) von 10.000 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 € .
4. Bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie bei wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
5. Bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € .

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S. des §39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.

(4) Verpflichtungskklärungen im Zuge der Auftragsvergabe, über welche zuvor bereits ein Beschluss der Gemeindevertretung gefasst wurde, werden bis zur Wertgrenze von **50.000 €** ebenfalls vom Formerfordernis i.S. des §39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V befreit.

Neue Fassung für Abs. (5)

(5) Der Bürgermeister entscheidet über das **Einvernehmen** nach **§ 36 Abs. 1 BauGB** (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind). Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß **§§ 24 ff BauGB** für die Ausübung des gemeindlichen **Vorkaufsrechtes** vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Alte Fassungen

(5) *Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.*

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 99,99€.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neetzow-Liepen 05.12.2023


Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 05.12.2023
Unterschrift: *Herold*